

Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

*Unser Zeichen*  
Kam/Rw – 9(4)-0-0/06

*Datum*  
22. Juni 2012

*Seite*  
1 von 6

Versand per E-Mail:  
finanzausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Kommission für eine  
Änderung der Richtlinie 2003/96/EG vom 13. April 2011  
(GZ: III B 6 - V 9950/09/10038:006)**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Juni 2012 und die darin eingeräumte Möglichkeit, zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom“ schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gelegenheit hierzu nehmen wir in Vorbereitung auf das für Mittwoch, den 27. Juni 2012 anberaumte öffentliche Fachgespräch zu diesem Thema gerne wahr.

## **I. Grundlegende Würdigung**

Am 13. April 2011 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie vorgelegt, der wesentliche Änderungen des bisherigen Systems beinhaltet.

- Die Mindeststeuersätze sollen in eine Energieträgerkomponente (wie bisher) und eine CO<sub>2</sub>-Komponente aufgeteilt werden.
- Die Besteuerung soll nach dem Energiegehalt erfolgen. Jede Energieeinheit soll auch in den Mitgliedstaaten unabhängig vom Energieträger gleich besteuert werden. Eine Differenzierung ist nur noch nach Kraftstoffen und Heizstoffen zulässig. Für den Kraftstoffbereich ist eine Übergangsfrist bis 2023 vorgesehen.

Die Energiesteuerrichtlinie soll hauptsächlich der Erreichung der EU-Klima- und Energieeffizienzziele dienen.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: +493020281430  
F: +493020282481

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
K.Kampermann@bdi.eu

Die in der Gesetzfolgenabschätzung enthaltene Aussage, dass die Ziele der Richtlinie, insbesondere die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Besteuerung, ohne wirtschaftliche Kosten erreicht werden können, ist unseres Erachtens nur schwer haltbar. Die EU-Kommission kommt nur deshalb zu diesen Schlussfolgerungen, da sie das unrealistische Szenario unterstellt, dass die Mitgliedstaaten das aus der neuen Richtlinie generierte Steuermehraufkommen vollständig zur Senkung der Sozialabgaben für Arbeitnehmer verwenden. Selbst wenn man dies unterstellt, würde es eine erhebliche Mehrbelastung der energieintensiven Unternehmen geben. Auch hat die EU-Kommission keinerlei rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verwendung der Einnahmen.

Es besteht vielmehr die Gefahr, dass auf Grund der geplanten Änderungen in der Energiesteuerrichtlinie die Unternehmen zusätzlich belastet und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Wirtschaftszweige weiter eingeschränkt werden.

Dies wird bei genauer Betrachtung von Teil II des Impact Assessments (Dokument SEC (2011) 409, Vol. 2, S. 49ff.) von der EU-Kommission festgestellt. Bei der wahrscheinlichen Verwendung des durch die Vorschriften der geänderten Richtlinie generierten Steuermehraufkommens zur Senkung der Staatsverschuldung durch die Mitgliedstaaten wird es

- zu einer Verringerung des Bruttoinlandsproduktes,
- zu einer Verringerung der Wertschöpfung der energieintensiven Industrie,
- zu einer Verringerung der Beschäftigung in der energieintensiven Industrie,
- zu einer Verringerung des privaten Verbrauchs, insbesondere der ärmeren Haushalte,
- zu einer Verringerung der Investitionen in der energieintensiven Industrie,
- zu einer Verringerung der Reallöhne,
- zu einer Verringerung des Exports der energieintensiven Industrie
- bei gleichzeitiger Erhöhung der Emissionen der energieintensiven Industrie

kommen.

Daher muss sowohl bei Maßnahmen zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie, aber auch im Rahmen der nationalen Umsetzung eine Mehrbelastung der Unternehmen sowie die Einschränkung deren Wettbewerbsfähigkeit vermieden werden. Die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Komponente in die Besteuerung lehnen wir daher ab. Die Höhe des vorgesehenen Mindeststeuersatzes von 20 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> würde dazu führen, dass sich im Heizstoffbereich die Energiesteuer nahezu zu einer CO<sub>2</sub>-Steuer wandelt. Bei den Mindeststeuersätzen würde der CO<sub>2</sub>-Anteil damit rund 90 % des Mindeststeuersatzes insgesamt ausmachen.

Sollte dennoch an der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Komponente festgehalten werden, müsste diese aus dem bisherigen Steuersatz herausgerechnet und nicht zusätzlich erhoben werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Mitgliedsstaaten umfänglich die Möglichkeit haben, das energieintensive

produzierende Gewerbe von der Energie- und Stromsteuer weitgehend zu entlasten.

Auch eine über die Festlegung von Mindeststeuersätzen hinausgehende verpflichtende Gleichbesteuerung nur nach dem Energiegehalt in den Mitgliedstaaten (sogenanntes Äquivalenzprinzip) lehnen wir entschieden ab. Für eine derart weitreichende Regelung besteht unseres Erachtens keine Kompetenz der EU. Wir weisen zudem darauf hin, dass sich auch das Europäische Parlament am 19. April 2012 dafür ausgesprochen hat, auf die Einführung des Äquivalenzprinzips zu verzichten.

## **II. Anmerkungen zur konkreten Ausgestaltung**

### **Artikel 1 Abs. 2 EnergieStRL-E**

Diese Regelung sieht vor, die Mindeststeuersätze in eine Energieträgerkomponente (wie bisher) und eine CO<sub>2</sub>-Komponente aufzuteilen. Fraglich ist bereits, ob diese Aufspaltung überhaupt vorgenommen werden sollte. Jedenfalls ergeben sich erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten insbesondere im Bereich von Altstoffen, die entsorgt werden. Sollte an den vorgesehenen Regelungen festgehalten werden, sollten für diesen Bereich umfangreiche Vereinfachungsregelungen etwa hinsichtlich des Steuerschuldners sowie bestimmte Bagatellgrenzen und Pauschalierungsmöglichkeiten festgelegt werden.

### **Artikel 3 EnergieStRL-E**

Im Entwurf der Richtlinie ist geplant, künftig auch die Prozesse, bei denen die Kosten von elektrischem Strom mehr als 50 % der Kosten für ein Erzeugnis ausmachen, in den Regelungsbereich der Richtlinie aufzunehmen und damit einer Besteuerung zu unterwerfen. Somit sollen energieintensivste Prozesse grundsätzlich einer Besteuerung zugeführt werden. Diese Änderung ist abzulehnen. In Artikel 3 ist zumindest die Formulierung des Artikels 2 Abs. 4 der Richtlinie 2003/96/EG aufzunehmen.

### **Artikel 4 Abs. 3 EnergieStRL-E (Äquivalenzprinzip)**

Ob die verpflichtende Gleichbesteuerung auch in den Mitgliedstaaten nach dem Energiegehalt überhaupt von der Regelungskompetenz der EU erfasst ist, ist zweifelhaft. In der Konsequenz hieße dies, dass nur noch ein Steuersatz auf Kraftstoffe und einer für Heizstoffe festgelegt werden könnte. Einzelne Erhöhungen bei bestimmten Energieträgern wären dann nicht mehr möglich. Dies wäre ein sehr weitgehender Eingriff in die Steuerhoheit der einzelnen Mitgliedstaaten. Ob dies noch mit dem Subsidiaritätsgrundsatz des Artikel 5 Abs. 1 EUV in Einklang zu bringen ist, ist äußerst fraglich.

Durch die vorgeschlagene Änderung würden unterschiedliche Steuersätze bzw. Steuerniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten und hieraus möglicherweise entstehende Wettbewerbsverzerrungen nicht vermieden. Denn jeder Mitgliedstaat wäre weiterhin frei, einen über dem Mindestsatz liegenden Steuersatz zu wählen.

Die Kompetenz zur Festlegung von Mindeststeuersätzen in Form einer Richtlinie des Rates liegt in Artikel 113 AEUV begründet, der aber gleichzeitig die Kompetenz des Rates auf den Grad der Harmonisierung einschränkt, der notwendig ist, um die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die in Artikel 4 Abs. 3 EnergieStRL-E vorgesehene Regelung würde jedoch lediglich zu einer Angleichung der Energiesteuersätze in dem jeweiligen Mitgliedstaat führen. Für die Herstellung einer „Steuerneutralität“ zwischen den einzelnen Energieträgern innerhalb eines Mitgliedstaates gibt es jedoch keinen sich aus Artikel 113 AEUV sicher ergebenden Harmonisierungsauftrag, da „Wettbewerb“ in diesem Sinne nur der grenzüberschreitende Wettbewerb ist. Die Regelungskompetenz der EU für einen derart weitreichenden Eingriff in das Besteuerungsrecht der Mitgliedstaaten ist daher wohl nicht gegeben.

Auch weitere, neben dem eigentlichen Ziel der Einnahmeerzielung denkbare politische Erwägungen könnten bei der Festsetzung der nationalen Steuersätze nicht mehr berücksichtigt werden:

Momentan besteht etwa in Deutschland für Heizöl mit einem höheren Schwefelanteil ein höherer Steuersatz. Die Berücksichtigung dieses weiteren Umweltaspekts wäre bei Umsetzung der Vorschläge zur Energiesteuerrichtlinie nicht mehr möglich.

Im Bereich der Kfz-Steuern würde die bisherige Ausgestaltung in Deutschland wohl nicht beibehalten werden können, da die höhere Kfz-Steuer für Diesel-Pkws auch im Zusammenhang mit dem günstigeren Dieselsteuersatz steht. Die vorgesehenen Änderungen würden folglich noch weitere Änderungen in den Steuersystemen nach sich ziehen. Denn bei einer verpflichtenden Umsetzung der Gleichbesteuerung nur nach dem Energiegehalt wäre auf Diesel auf den Liter bezogen ein höherer Steuersatz als Ottokraftstoff.

Auch wurde die Möglichkeit, im Transportbereich einen ermäßigten Satz für gewerblich genutzten Diesel festzusetzen, im Entwurf der EU-Kommission gestrichen (Änderungen in Art. 7). Hierdurch würde den Mitgliedstaaten zusätzlich die Möglichkeit genommen, auf bestimmte Steuersatzunterschiede innerhalb der EU zu reagieren.

Zudem könnten weitere Faktoren, wie etwa die Sicherheit der Versorgung mit einzelnen Energieträgern oder aber hohe Kosten für deren Transport und die Lagerung, bei der Entscheidung der Mitgliedstaaten, wie diese ihre Energiesteuersätze festsetzen möchten, nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Energieträger, aber auch von auf diesen aufsetzenden Technologien (z. B. von Dieselmotoren), wird durch die fehlende Gestaltungsmöglichkeit des nationalen Gesetzgebers stark gefährdet. Auch wirtschaftspolitische Erwägungen könnten keine Berücksichtigung mehr finden.

Eine über die Festlegung von Mindeststeuersätzen hinausgehende verpflichtende Gleichbesteuerung nur nach dem Energiegehalt auch in den Mitgliedstaaten, wie sie das Äquivalenzprinzip vorsieht, stellt daher einen zu weitgehenden Eingriff in die Steuergesetzgebung der Mitgliedstaaten dar. Folglich ist von dieser Ergänzung abzusehen.

#### **Artikel 4 Abs. 4 EnergieStRL-E**

Zusätzlich ist in der Ergänzung des Art. 4 auch noch eine Indexierung der Steuersätze in Absatz 4 vorgesehen. Fraglich ist bereits, ob anhand der wohl steigenden Energiepreise eine derartige Indexierung nach oben aus Klimaschutzgründen überhaupt nötig ist. Vielmehr könnte es nötig sein, die Mindestsätze der Energiebesteuerung auch nach unten anzupassen, wenn der von der EU-Kommission verfolgte „Anreizeffekt“ durch höhere Energiepreise auch ohne energiesteuerlichen Eingriff erzielt wird. Von daher ist, soweit an einer Indexierung festgehalten werden sollte, in Artikel 4 Abs. 4 auch ein zur Entwicklung der EU-weit harmonisierten Energiepreisindizes umgekehrt proportionaler Ratenanpassungsmechanismus vorzusehen.

#### **Artikel 9 in Verbindung mit Anhang I Tabelle C**

Gerade im Heizstoffbereich ist der Mindeststeuersatz von 20 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> deutlich zu hoch angesetzt. Dieser liegt sogar noch deutlich über dem bisherigen Börsenpreis von Emissionszertifikaten. Hierdurch würde künftig der wesentliche Bestandteil der Mindeststeuersätze auf den CO<sub>2</sub>-Anteil entfallen. Rechnet man die Belastung z. B. auf Erdgas um, liegt diese bei 4,04 Euro/MWh. Soweit überhaupt an einer gesonderten CO<sub>2</sub>-Komponente festgehalten wird, müsste der Mindeststeuersatz deutlich niedriger angesetzt werden.

#### **Artikel 14 a EnergieStRL-E**

Die im Artikel 14a hinterlegte Formel ist unseres Erachtens fehlerhaft. Mit der Steuergutschrift soll die Belastung durch die CO<sub>2</sub>-Steuer nach unserem Verständnis vollständig kompensiert werden. Bezugsgröße soll allerdings Erdgas als effizienter Ersatzbrennstoff sein. Legt man die hier festgeschriebenen Werte zugrunde, müsste der Multiplikator korrekterweise 0,056 lauten.

Soweit an der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Komponente festgehalten wird, ist die Einführung einer Steuergutschrift für Carbon-Leakage gefährdete Branchen zwingend erforderlich. Möglicherweise sind aber noch weitergehende Entlastungen aufzunehmen. Denn vor allem auch mittelständische Unternehmen würden in den Anwendungsbereich einer möglichen CO<sub>2</sub>-Steuer fallen. Gerade in mittelständisch geprägten Branchen kommt es jedoch vor, dass Wirtschaftszweige oder Subsektoren die Carbon-Leakage-Kriterien nicht erfüllen, weil sie im Durchschnitt die Außenhandelskriterien nicht erreichen. Die Marktführer solcher Branchen sind aber durchaus exportstark und in erheblichem Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Hinzu kommt, dass gerade mittelständische Unternehmen auch dann im internationalen Wettbewerb stehen, wenn die

Carbon-Leakage-Handelsschwellen nicht überschritten werden. Ein alleiniges Abstellen auf die Carbon-Leakage-Kriterien als Voraussetzung für die Steuergutschrift berücksichtigt diese Aspekte nicht hinreichend.

Seite  
6 von 6

### **Artikel 17 EnergieStRL-E**

Art. 17 Abs. 1 lit. b) EnergieStRL eröffnet bisher eine Steuerentlastungsoption auf Grundlage von „Vereinbarungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden“. In der vorgeschlagenen neuen Formulierung des Art. 17 Abs. 1 lit. b) wird hingegen Bezug genommen auf „Betriebseinheiten gemäß Artikel 11 oder mit Verbänden solcher Betriebseinheiten“. Zielführend wäre hier die Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Auch ist darauf zu achten, im Rahmen der Überarbeitung der EnergieStRL eine möglichst rechtssichere Formulierung für die Fortführung der nationalen Entlastungsmöglichkeiten über das Jahr 2012 hinaus anzustreben.

### **Artikel 18 Abs. 5 EnergieStRL-E**

Eine Übergangsregelung für die genannten Staaten ist abzulehnen, denn die Verteuerung von Energie in nur einigen Mitgliedsstaaten verzerrt den Wettbewerb gerade zu Lasten der Unternehmen, die dort ansässig sind. Gerade die hier begünstigten osteuropäischen Länder stehen bereits in intensivem Preiswettbewerb mit den belasteten westeuropäischen Produktionsstandorten. Die Vorschrift ist deshalb ersatzlos zu streichen. Dies gilt umso mehr, als gerade im Heizstoffbereich die geplante CO<sub>2</sub>-Komponente den wesentlichen Bestandteil der Mindeststeuersätze ausmachen würde.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Welling



Dr. Karoline Kampermann